

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 14.06.2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 25.04.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 1 (Name, Dienstsiegel, Ortsteile) Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hohen Viecheln, Neu Viecheln, Moltow, Albrechtshof und Hädchenshof. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.“

2. Der § 2 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.“

3. Der § 3 (Gemeindevertretung) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. Der § 8 (Entschädigungen) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.“

(2) entfällt

„(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei persönlicher Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.“

„(4) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8. Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.“

(5) entfällt

5. Der § 9 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Diese befinden sich in:

<u>Ort</u>	<u>Straße</u>	
Hohen Viecheln	Bushaltestelle	Fritz-Reuter-Straße
Neu Viecheln	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße
Moltow	Bushaltestelle	Mecklenburger Straße

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den 14.06.2016

Glöde
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.